

# Verordnung

## der Gemeinde Weisslingen über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste

Datum 14. März 2017

---

Ordnungsnummer 511.11

---



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Übertretung	3
Art. 2 Bussenbetragsbestimmung	3
Art. 3 Ermächtigung zur Ordnungsbussenerhebung	3
Art. 4 Ordnungsbussen	3
Art. 5 Verzeigung	3
Art. 6 Inkraftsetzung	3
<b>Anhang: Bussenliste</b>	<b>4</b>

### **Art. 1 Übertretung**

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Weisslingen sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Polizeiverordnung stützen, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 171 des kantonalen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess<sup>1</sup> festgelegten Maximum<sup>2</sup> geahndet werden.

### **Art. 2 Bussenbetragsbestimmung**

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

### **Art. 3 Ermächtigung zur Ordnungsbussenerhebung**

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

### **Art. 4 Ordnungsbussen**

<sup>1</sup> Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

<sup>4</sup> Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

### **Art. 5 Verzeigung**

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

### **Art. 6 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 14. März 2017 in Kraft.

---

<sup>1</sup> LS 211.1

<sup>2</sup> Fassung vom 10. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011: CHF 500.00

## Anhang: Bussenliste

Die Ziffern beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Weisslingen vom 9. Dezember 2013

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
1.1	Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2)	CHF 100.00
1.2	Einmischung in die Tätigkeit oder Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3)	CHF 100.00
<b>2.</b>	<b>Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>	
2.1	Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4)	CHF 100.00
2.2	Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 5 Abs. 1)	CHF 100.00
2.3	Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 5 Abs. 2)	CHF 100.00
2.4	Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 6 Abs. 1)	CHF 100.00
2.5	Benützung eines Hydranten ohne Bewilligung (Art. 6 Abs. 3)	CHF 100.00
2.6	Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 6 Abs. 4)	CHF 100.00
2.7	Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 7)	CHF 50.00
<b>3.</b>	<b>Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</b>	
3.1	Beeinträchtigung von fremdem Eigentum (Art. 8)	CHF 100.00
3.2	Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlicher Sachen (Art. 9)	CHF 80.00
3.3	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 11)	CHF 100.00
3.4	Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 12)	CHF 50.00
3.5	Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 14)	CHF 100.00
<b>4.</b>	<b>Immissionsschutz</b>	
4.1	Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 16)	CHF 100.00
4.2	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 17)	CHF 100.00
<b>5</b>	<b>Lärmschutz</b>	
5.1	Lärmige Arbeiten während der Sperrzeiten (Art. 19)	CHF 80.00
5.2	Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 21)	CHF 100.00



5.3	Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 22)	CHF 100.00
<b>6</b>	<b>Wirtschafts- und Gewerbe Polizei</b>	
6.1	Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 23 Abs. 1)	CHF 100.00
6.2	Betteln (Art. 23 Abs. 3)	CHF 50.00

Weitere Ordnungsbussen zu Bestimmungen der Polizeiverordnung sind im kantonalen Recht festgelegt.  
Zu den entsprechenden Erlassen gehören insbesondere:

- Kantonales Hundegesetz<sup>3</sup> (Verunreinigung von öffentlichem Eigentum)
- Kantonales Straf- und Justizvollzugsgesetz<sup>4</sup> (Stören der Nachtruhe)
- Kantonale Baulärmverordnung<sup>5</sup> (Lärmige Arbeiten)
- Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister<sup>6</sup> (Meldepflichten)

Vom Gemeinderat genehmigt am 14. März 2017

### Gemeinderat Weisslingen

**Andrea Konzett**  
Gemeindepräsident

**Silvano Castioni**  
Gemeindeschreiber

---

<sup>3</sup> LS 554.5

<sup>4</sup> LS 331

<sup>5</sup> LS 713.5

<sup>6</sup> LS 142.1